



Sozialverband VdK: Im Mittelpunkt der Mensch.



Sozialverband VdK:
Im Mittelpunkt der Mensch.



Klausur der Behindertenbeauftragten der OV`s des VdK Kreisverbandes Ludwigsburg, am 19.11.2016 in Sachsenheim

Referentin : Frau Rosemarie Bietz



WHO Definition

- „Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen



Sozialgesetzbuch IX §2 Abs.1

- *Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist*



Sozialverband VdK: Im Mittelpunkt der Mensch.





Begriff der Behinderung

- **Schwerbehinderung**
GdB von mindestens 50
- **Gleichstellung**
GdB von mindestens 30 und unter 50
- **Behinderung**
GdB von weniger wie 50
- **Von Behinderung bedroht**
Eintritt der Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten



Sozialverband VdK: Im Mittelpunkt der Mensch.

SGB IX

Die nachstehende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Übersicht über Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen

Stand 01.04.2016

Bitte beachten Sie, dass das **Landratsamt** mit Ausnahme der Feststellung der Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung im Straßenverkehr (siehe hierzu nachstehende Nr. 6) in keinem Fall abschließend beurteilen kann, ob und ggf. welche Nachteilsausgleiche Ihnen wegen Ihrer Behinderung zustehen. Hierfür müssen Sie bei den (unten angegebenen) zuständigen Stellen die notwendigen Ausweise jeweils selbst einholen. Für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen stellt Ihnen das Landratsamt einen Ausweis aus und versieht ihn (bei Vorliegen der Voraussetzungen) mit entsprechenden Merkmalen. Beachten Sie bitte auch, dass für den **Beginn** einiger Nachteilsausgleiche – z.B. die Gewährung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (nachstehende Nr. 8) – der Zeitpunkt des Eingangs eines entsprechenden **Antrages** bei den **zuständigen Stellen** maßgeblich ist, und zwar unabhängig davon, ob das Landratsamt bereits über die jeweiligen Voraussetzungen (Höhe des Grades der Behinderung, Merkmalen) abschließend entschieden hat. In diesen Fällen besteht zur Vermeidung von Rechtsnachteilen die Möglichkeit vorsorglicher Antragstellung unter Hinweis auf das gleichzeitig beim Landratsamt anhängig gemachte Verfahren.

Einkommensteuer

Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 sowie Blinde und Hilflöse erhalten nach § 33b Einkommensteuergesetz (EStG) wegen der außergewöhnlichen Belastungen einen **Behinderten-Pauschbetrag**. Dies gilt auch für behinderte Menschen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 25, wenn ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften eine Rente oder andere laufende Bezüge zustehen. Hat die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt oder beruht sie auf einer typischen Berufskrankheit, steht ein Pauschbetrag ebenfalls zu.

Bei **geh- und stehbehinderten Steuerpflichtigen** mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von mindestens 70 und dem Merkmalen „G“ können **Kraftfahrzeugkosten** in angemessenem Rahmen als **außergewöhnliche Belastung** nach § 33 EStG in Verbindung mit den Einkommensteuerrichtlinien berücksichtigt werden, soweit die Kraftfahrzeugkosten keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

Bei **außergewöhnlich gehbehinderten Steuerpflichtigen** (Merkmalen „aG“), Blinden und Hilflösen dürfen in den Grenzen der Angemessenheit nicht nur die Aufwendungen für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten, sondern auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten abgezogen werden.

Bei behinderten Menschen mit einem GdB von mindestens 70 sowie bei behinderten Menschen mit einem GdB von mindestens 50, bei denen eine **erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr** vorliegt, können nach § 9 Abs. 2 EStG bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** und für Familienheimfahrten als **Werbungskosten** die **tatsächlichen Aufwendungen** abgezogen werden.

Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann Steuerpflichtigen nach § 32 EStG ein Haushaltsfreibetrag u.a. auch für ein Kind gewährt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann Steuerpflichtigen wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die durch die Pflege einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person erwachsen, ein Pflegepauschbetrag von jährlich 924 € gewährt werden (§ 33b EStG).

Nähere Auskünfte über Steuervergünstigungen erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt. Soweit im Einzelfall ein vorhandener Rentenbescheid nicht ausreicht, stellt das Landratsamt einen Ausweis oder eine Bescheinigung aus.

2. Kraftfahrzeugsteuer

- Von der Steuer befreit ist nach § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz das Halten von Kraftfahrzeugen, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen H, BI oder aG nachweisen, dass sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.

- Schwerkriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Beschädigte erhalten als Besitzstand weiterhin Kfz-Steuerbefreiung, wenn ihnen die Steuer bereits am 1.6.1979 erlassen war (gilt auch bei vorübergehender Abmeldung des Kraftfahrzeuges). Auf Antrag gewährt das Hauptzollamt Kraftfahrzeugsteuerbefreiung auch dann, wenn am 1.6.1979 ein Kraftfahrzeug nicht gehalten wurde, der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen der Schädigungsfolgen aber wenigstens 50 v.H. betrug und fortbesteht.

- Kfz-Steuerermäßigung von 50 v.H. erhalten schwerbehinderte Halter eines Kraftfahrzeuges, die dem Hauptzollamt durch das Beiblatt zum Ausweis nachweisen, dass sie zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr gem. § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB IX (Merkmalen „aG“) berechtigt sind. Neben dieser Steuerermäßigung kann diesem Personenkreis die unentgeltliche Beförderung in Nahverkehr nicht gewährt werden. Der schwerbehinderte Mensch muss also wählen, ob er die unentgeltliche Beförderung oder die Kfz-Steuerermäßigung beansprucht.

Für die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer sind seit April 2014 die Hauptzollämter zuständig. Darüber hinaus steht die Zollverwaltung mit vielen weiteren Kontaktstellen zur Verfügung, um wohnortnah u.a. Anträge auf Kfz-Steuervergünstigungen einreichen zu können. Die für Sie nächst gelegene Kontaktstelle finden Sie unter www.zoll.de.

Für die Bürger des Landkreises Ludwigsburg ist das **Zollamt in der Mörkestr. 111, 71636 Ludwigsburg** zuständig.

3. Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung können Ausnahmen zur Parkerleichterung für außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkmalen „aG“) und Blinde sowie für schwerbehinderte Menschen mit beiderseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen gewährt werden. Außergewöhnlich gehbehindert sind Personen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Auskünfte über den Personenkreis, Art und Umfang der Parkerleichterung erhalten Sie bei der Straßenverkehrsbehörde (Gemeinde- oder Stadtverwaltung bzw. Landratsamt), deren besondere Genehmigung für die Inanspruchnahme der Parkerleichterung notwendig ist und von der auch der hellblaue EU-einheitliche Parkausweis für Behinderte ausgestellt wird.

4. Bundeseinheitliche Regelung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Juni 2009 wurde ab 11. Juni 2009 auf die sogenannten Grenzfälle zwischen den schwerbehinderten Menschen mit „außergewöhnlicher“ Gehbehinderung (Merkmalen „aG“) und den schwerbehinderten Menschen mit erheblicher Gehbehinderung (Merkmalen „G“) erweiterte Kreis der Berechtigten bundeseinheitlich geregelt. Danach kann die Straßenverkehrsbehörde für folgende 4 Fallgruppen eine Ausnahmegenehmigung erteilen:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkmalen „G“ und „B“ und einem GdB von **wenigstens 80 allein** für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkmalen „G“ und „B“ und einem GdB von **wenigstens 70 allein** für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und **gleichzeitig** einem GdB von **wenigstens 50** für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
- Schwerbehinderte Menschen, die an **Morbus Crohn** oder **Colitis ulcerosa** erkrankt sind, wenn **hierfür ein GdB von wenigstens 60** vorliegt.
- Schwerbehinderte Menschen mit **künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung**, wenn **hierfür ein GdB von wenigstens 70** vorliegt.

Für die Erteilung einer solchen **Ausnahmegenehmigung** sind nicht die für das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX zuständigen Behörden, sondern die **Straßenverkehrsbehörden** zuständig. Die Ausnahmegenehmigung gilt **nicht für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol)**.

Bitte wenden Sie sich an die Straßenverkehrsbehörde Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung bzw. Ihres Landkreises.

5. Vergünstigungen in der gesetzlichen Sozialversicherung

- Schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX können unter bestimmten Fristen und Voraussetzungen der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten. **Es besteht eine Versicherungsbeurteilung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.**

- Altersrente erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, wenn in diesem Zeitpunkt bei ihm die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 2 SGB IX festgestellt und die Wartezeit erfüllt ist (§ 37 SGB VI). Ab dem Jahr 2012 wird das reguläre Renteneintrittsalter für schwerbehinderte Menschen schrittweise auf 65 Jahre angehoben.

Nähere Auskünfte erteilen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

- Für chronisch kranke Menschen verringert sich unter bestimmten Voraussetzungen die Belastungsgrenze für Zahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt auf 1 %. Als chronisch krank gilt, wer seit mindestens einem Jahr einmal pro Quartal ärztlich behandelt wird (Dauerbehandlung) und für den eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - Es liegt Pflegestufe 2 oder 3 vor.
 - Es liegt ein GdB von mindestens 60 vor.
 - Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung notwendig, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

- Schwerbehinderten Menschen, denen die Merkmalen „aG“, „BI“ oder „H“ zuerkannt wurden, können Fahrten zur ambulanten Behandlung verordnet werden. Voraussetzung ist, dass der Betroffene an einer Grunderkrankung leidet, die eine bestimmte sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Therapie mit hoher Behandlungsfrequenz erfordert.

Auskünfte hierzu erteilt die jeweils zuständige Krankenkasse

6. Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr

- Unentgeltlich zu befördern** sind im **Nahverkehr**: **Schwerbehinderte Menschen** (GdB wenigstens 50), die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkmalen G) oder hilflos (Merkmalen H) oder gehörlos (Merkmalen GI) sind.

- Unentgeltlich zu befördern** sind im **Nah- und Fernverkehr** eine **Begleitperson** eines schwerbehinderten Menschen, sofern eine Berechtigung zur Mitnahme der Begleitperson besteht und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist und das Handgepäck, ein mitgeführter Rollstuhl, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein Führhund oder Behindertenbegleithund.



Sozialverband VdK: Im Mittelpunkt der Mensch.

Nahverkehr

Die Freifahrtberechtigung erstreckt sich auf folgende Beförderungsmittel im Bundesgebiet (in Eisenbahnen und S-Bahnen nur in der 2. Wagenklasse):

- Straßenbahnen und Obusse
- S-Bahnen
- Eisenbahnen, die ganz oder teilweise in einen Verkehrsverbund mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Straßenbahnen, Obusse, Kraft- und Wasserfahrzeuge im Linienverkehr) mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind.
- Eisenbahnen des Bundes in Zügen des Nahverkehrs; bei zuschlagspflichtigen Zügen ist der tarifmäßige Zuschlag zu entrichten.

Ist eine Kostenpflicht der Beförderung **nicht** auf dem Fahrplan ausgewiesen, erstreckt sich die Freifahrtberechtigung auch auf folgende Beförderungsmittel im Bundesgebiet - in Eisenbahnen nur in der 2. Wagenklasse:

- Kraftfahrzeuge im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt, es sei denn dass die Genehmigungsbehörde bei den Sonderformen des Linienverkehrs i.S.d. § 43 PBefG (u.a. Berufs- oder Schülerverkehr) auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte ganz oder teilweise verzichtet hat
- sonstige Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (z.B. nichtbundeseseigene Bahnlinien)
- Wasserfahrzeuge im Linien, Fahr- und Übersetzverkehr (nur im Inland).

Fernverkehr ist der öffentliche Personenverkehr mit

1. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 PBefG,
2. Eisenbahnen, ausgenommen den Sonderzugverkehr,
3. Wasserfahrzeugen im Fahr- und Übersetzverkehr, sofern keine Häfen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetz buchs angelaufen werden.

Nachweise

Für die Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ist neben einem Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck ein Beiblatt mit Wertmarke notwendig.

Im Regelfall ist für die Wertmarke ein Eigenanteil von jährlich 80 € oder 40 € für ein halbes Jahr zu entrichten. **Ausnahmen** bestehen für blinde und hilflose schwerbehinderte Menschen, sowie für typische Gruppen von einkommenschwachen schwerbehinderten Menschen und für einen begrenzten Kreis von Kriegsbeschädigten und ihnen gleichgestellten Behinderten (Besitzstandswahrung); sie erhalten die Wertmarke kostenlos.

Die Beförderung einer **Begleitperson** eines schwerbehinderten Menschen (Merkzeichen B im Ausweis) ist **nicht** von einem Beiblatt mit Wertmarke abhängig.

Bitte holen Sie im Zweifel vor Antritt der Reise nähere Auskünfte bei den Verkehrsunternehmen ein.

7. Weitere Vergünstigungen für die Personbeförderung

- **Tarifiermäßigungen für Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte nach dem BEG bei der Deutschen Bahn AG.**
Benutzung der 1. Wagenklasse mit einem Fahrausweis der 2. Klasse für Schwerkriegsbeschädigte und schwerbeschädigte Verfolgte mit einer MdE um mindestens **70 v.H.**, wenn ihr körperlicher Zustand bei Reisen ständig die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

- Die **BahnCard 25** und die **BahnCard 50** können von schwerbehinderten Menschen mit einem **GdB** von mindestens **70** zum ermäßigten Preis erworben werden.

Nähere Informationen erteilt die Deutsche Bahn.

- **Platzreservierungen der Deutschen Bahn AG für schwerbehinderte Menschen mit der Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson und / oder Blindenführhund**

Schwerbehinderte Menschen, mit der Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson, welche mit einer Begleitperson und/oder einem Blindenführhund reisen, erhalten für ein oder zwei Plätze eine kostenlose Reservierung.

Nähere Einzelheiten erfragen Sie bitte bei den Fahrkartenausgabestellen bzw. Reisezentren der Deutschen Bahn AG.

- **Freifahrt für Kinder**

Bei vielen Verkehrsbetrieben haben Kinder bis zum Erreichen eines bestimmten Lebensalters Freifahrt. Dies ist z.B. bei den Verkehrsbetrieben in Stuttgart und bei der Deutschen Bahn AG bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres der Fall.

Es wird Ihnen empfohlen, sich bei den für Sie in Frage kommenden Verkehrsbetrieben im Einzelnen nach der Altersgrenze zu erkundigen.

- **Flugpreisermäßigung** von der Deutschen Lufthansa und den Regionalfluggesellschaften bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerwehrendienstbeschädigte der Bundeswehr und Schwerbeschädigte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes.

Sofern die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Merkzeichen B im Ausweis), wird die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen im in-nerdeutschen Flugreiseverkehr von der Deutschen Luft-hansa und den Regionalfluggesellschaften kostenfrei be-fördert, sofern der anwendbare Tarif eine Ermäßigung er-laubt.

Nähere Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften.

Wohnraumförderung und Wohngeld

- Schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnbedürfnissen können eine Zusatzförderung zum Bau oder Erwerb neuen oder bestehenden Wohnraums bzw. eine Förderung zur Anpassung von bestehendem Wohnraum nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz zur Deckung von nachweisbaren Mehrkosten erhalten. Voraussetzung ist u.a., dass diese Mehrkosten für besondere bauliche Maßnahmen durch Art und Grad der Behinderung bedingt sind.
- Das **Wohngeldgesetz** sieht für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem GdB von 100 oder von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit i. S. des § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege einen Freibetrag vor.

Näheres erfahren Sie bei den Landratsämtern sowie den Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Rundfunkbeitrag für Menschen mit Behinderung

Der Rundfunkbeitrag wird auf Antrag auf ein Drittel **ermäßigt** für:

- blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, und
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Von der Beitragspflicht werden auf Antrag **befreit** u.a. Sonderfürsorgeberechtigte nach dem BVG, taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass auch andere Gründe zu einer Befreiung von der Beitragspflicht führen können. Diese entnehmen Sie bitte dem Antragsformular.

Bitte wenden Sie sich an das Sozialamt bzw. Landratsamt/Versorgungsamt. Den ausgefüllten Antrag senden Sie **direkt** an „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“.

Sozialtarif für Telefonanschlüsse der Deutschen Telekom AG

Seit dem 1.12.1999 erhalten schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „RF“ sowie blinde, gehörlose oder sprachbehinderte Menschen, denen ein GdB von mindestens 90 zuerkannt wurde, einen Sozialtarif für Verbindungen im T-Net. Die Umstellung auf den Sozialtarif erfolgt nach Auftragserteilung. Der Antrag ist vollständig, wenn Auftrag und der für die Voraussetzungen erforderliche Nachweis vorliegen bzw. vorgelegt wurden. Als Eingangsdatum gilt das Datum der vollständigen Auftragserteilung, ab dem dann der Sozialtarif gewährt wird. Eine rückwirkende Gutschrift der sozialen Vergünstigung erfolgt nicht. Außerdem können auch andere Gründe (wirtschaftliche) zu einer Gebührenermäßigung führen.

Die Deutsche Telekom AG erteilt hierzu nähere kostenfreie Auskünfte unter freecall 0800 33 01000.

11. Vergünstigungen im Beruf und am Arbeitsplatz

- Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr (§ 125 SGB IX).
- **Kündigungsschutz**
Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes (§ 85 SGB IX).
- **Begleitende Hilfe im Arbeitsleben**
Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben soll dahin wirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten (§ 102 SGB IX).

Nähere Auskünfte erteilt das Integrationsamt.

- **Recht auf bevorzugte Einstellung berufliche Fortbildung**

Nähere Information erhalten Sie von der Agentur für Arbeit.

12. Blindenhilfe

Blinde, die das erste Lebensjahr vollendet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, erhalten nach dem Gesetz über die Landesblindenhilfe zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen Blindenhilfe. Die Landesblindenhilfe wird einkommensunabhängig in Höhe eines bestimmten Betrages gewährt. Darüber hinaus kann ggf. nach dem SGB XII ein einkommensabhängiger Aufstockungsbetrag geleistet werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Stadt- und Landkreise.

13. Freiwillig zugestandene Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen

- Eintrittsermäßigung in Freizeit- und Kultureinrichtungen oder beim Besuch von Kultur- oder Sportveranstaltungen, soweit sie vom Betreiber bzw. Veranstalter zugestanden werden.
- Benutzung der Abteile oder Sitze in Verkehrsmitteln, die schwerbehinderten Menschen vorbehalten sind,

Für die Inanspruchnahme aller aufgeführten Vergünstigungen benötigen Sie einen amtlichen Ausweis.

Nähere Auskünfte erteilen die jeweils zuständigen Stellen.



Sozialverband VdK: Im Mittelpunkt der Mensch.

Merkblatt bzw. Erläuterungen zum Bescheid

1. Bedeutung der Merkzeichen und der Feststellung einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit

Soweit neben der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale vorliegen, die als Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bedeutsam sind, werden diese im Bescheid festgestellt und zum Teil durch aufgedruckte Merkzeichen im Ausweis kenntlich gemacht.

G Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

Nach § 146 Abs. 1 SGB IX ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Nach § 145 Abs. 1 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX im Nahverkehr im Sinne des § 147 Abs. 1 SGB IX unentgeltlich zu befördern.

GI Gehörlosigkeit

Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt. Bei Blinden, Ohnhändern und Querschnittgelähmten ist die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson stets anzunehmen.

H Hilflosigkeit

Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu diesen Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Häufig und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft. Der Umfang der notwendigen Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein. Einzelne Verrichtungen, selbst wenn sie lebensnotwendig sind und im täglichen Lebensablauf wiederholt vorgenommen werden, genügen nicht (z.B. Hilfe beim Anziehen einzelner Bekleidungsstücke, notwendige Begleitung bei Reisen und Spaziergängen, Hilfe im Straßenverkehr, einfache Wund- oder Heilbehandlung). Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung), müssen außer Betracht bleiben.

aG Außergewöhnliche Gehbehinderung

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind nach § 146 Abs. 3 SGB IX Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht.

Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atemungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungszärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.

BI Blindheit

Blind sind Personen, denen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind sind auch Personen anzusehen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuchten sind.

TBI Taubblind

Ein schwerbehinderter Mensch ist taubblind, wenn wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 vorliegt.

RF Ermäßigung des Rundfunkbeitrags und Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Nach § 4 Abs. 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags wird der Rundfunkbeitrag nach § 2 Abs. 1 auf Antrag für folgende natürliche Personen auf ein Drittel ermäßigt:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 allein wegen der Sehbehinderung;
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Von der Beitragspflicht werden auf Antrag befreit u. a. Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz, taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Ferner wird darauf hingewiesen, dass auch andere Gründe zu einer Befreiung von der Beitragspflicht führen können. Diese entnehmen Sie bitte dem Antragsformular.

Nähere Auskünfte erhalten Sie sowohl bei den Sozial- als auch Landratsämtern (Versorgungsamt). Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte direkt an „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“.

Die **Deutsche Telekom AG** gewährt einen **Sozialtarif** für Verbindungen im T-Net. Die Umstellung auf den Sozialtarif erfolgt nach Auftragserteilung. Als Eingangsdatum des Auftrags gilt das Datum der vollständigen Auftragserteilung, ab dem dann der Sozialtarif gewährt wird. Der Auftrag ist vollständig, wenn der Auftrag und der für die Voraussetzungen erforderliche Nachweis (Merkzeichen „RF“ oder GdB 90 und Blindheit, Gehörlosigkeit oder Sprachbehinderung) vorliegen bzw. vorgelegt wurden. Eine rückwirkende Gutschrift der sozialen Vergünstigung erfolgt nicht. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Niederlassungen bzw. T-Punkt-Läden der Deutschen Telekom AG.

Körperbehinderte mit einem **Grad der Behinderung von 30 und 40** erhalten u.a. nach § 33b ESiG für außergewöhnliche Belastungen einen **steuerfreien Pauschbetrag**, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat. Zur Vorlage beim Finanzamt werden von den Landratsämtern auf Antrag entsprechende Bescheinigungen ausgestellt.

Nicht von den genannten Voraussetzungen abhängig ist die Steuervergünstigung nach § 33b ESiG, wenn wegen der Behinderung Renten oder sonstige laufende Bezüge zustehen (GdS um weniger als 50, aber mindestens 25).

Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen im Übrigen die Voraussetzungen des § 2 SGB IX vorliegen, sollen auf Grund einer Feststellung nach § 69 SGB IX auf ihren Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz i.S.d. § 73 Abs. 1 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können.

Der Antrag auf Gleichstellung ist bei der für den Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit unter Vorlage des Feststellungsbescheides oder des sonstigen Bescheides über die Höhe des Grades der Schädigungsfolgen bzw. der Behinderung zu stellen.

2. Sondergruppen

VB = schwerbehinderter Mensch, der in entsprechender Anwendung des BVG Versorgung erhält oder bei dem mehrere Versorgungsatbestände zusammentreffen.